Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Böblingen

Untere Wasserbehörde

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

-Feststellung einer UVP-Pflicht-

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs.1 UVPG

Die Gemeinde Ehningen hat die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Kläranlage Ehningen zur Einleitung des gereinigten Abwassers in die Würm beantragt.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (UVPG) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 304) durchzuführen. Beim Betrieb einer Kläranlage zwischen 600 und 9.000 kg/d BSB5 (10.000 - 150.000 EW) ist gemäß Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die mit den Maßnahmen verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sind unter Würdigung der Bestandssituation und der Zielsetzung des Vorhabens als nicht erheblich zu beurteilen.

Aus den vorgenannten Gründen wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar

Böblingen, den 04.11.2026

gez.
Gebhardt